

1. Netzwerktreffen

03.09.2025

Netzwerk Kinderschutz in Mülheim an der Ruhr
„Der ASD als Akteur im Kinderschutz stellt sich vor“



Dokumente zum Netzwerktreffen

Checklisten

Übersicht möglicher gewichtiger Anhaltspunkte

Kontaktdaten Gruppenleiterinnen & Gruppenleiter

Gesetzestexte



CHECKLISTE

Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Das Schema kann durch die Impulsfragen zur eigenen Orientierung im Prozess genutzt werden.
Auch kann es als unterstützender Gesprächsleitfaden bei einem Meldeanruf beim KSD genutzt werden.
Begleitend sind die Dokumentationscheckliste sowie die Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern hilfreich.

Warum öffne ich die Checkliste? Was ist heute passiert?

Welche Fakten gibt es?
Welche Äußerungen / Hinweise liegen konkret vor?

Habe ich bereits das Gespräch mit den Eltern gesucht?
Wie haben die Kindeseltern reagiert?

Was hat das Kind konkret berichtet? (s. Hinweis Seite 2)
Was tut und sagt das Kind selbst?

Gab es bereits in der Vergangenheit auffällige
Situationen / Ereignisse?

Was ist mein Gefühl als Fachkraft?
Was interpretiere ich? (s. Hinweis Seite 2)

Situation A:
Es besteht eine Sorge, ein schlechtes Bauchgefühl, ein vager Verdacht bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls

Situation B:
Ich sehe ein Problem, ich sehe eine Belastung des Kindes und versuche eine drohende oder bereits eingetretene Gefährdung abzuwenden

Situation C:
Konkrete Hinweise einer akuten oder lebensbedrohlichen Gefährdung

Austausch mit Kolleg:innen / Vorgesetzten (s. eigener interner Ablauf / § 8a-Vereinbarung)

Einbeziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft meiner Institution

Hinweis: Je nach Situation kann es zum Schutz erforderlich sein den KSD sofort zu informieren

Anonyme Beratung und prozessbegleitende Beratung im Einzelfall

§ 8b SGB VIII / § 4 KKG Beratung in Anspruch nehmen
E-Mail:
8b.beratungen@muelheim-ruhr.de

- Gespräche mit dem **Kind**
- Gespräche mit den **Eltern**
- Hinwirken auf **Annahme** von Hilfen (Insofern Schutz d. Kindes dadurch nicht beeinträchtigt wird)
- Einbeziehung anderer fachlicher Institutionen

Meldung gem. § 8a SGB VIII beim KSD

Erreichbarkeit

montags – donnerstags: 08:00 - 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadtmittebereich, Herr Ott
0208 / 455-5155 0170 / 79 27 153
Heißen / Heimateerde, Frau Hölscher
0208 / 455-5021 0171 / 30 53 048
Dümpten / Winkhausen, Frau Kluger
0208 / 455-5132 0151 / 67582369

Styrum, Frau Denz
0208 / 455-5440 0175 / 76 32 026
Linke Ruhrseite / Broich, Frau Rubbert
0208 / 455-5164 0151 / 67592523

Außerhalb der o.g. Zeiten, an Wochenenden und an Feiertagen ist die Rufbereitschaft des KSDs nach wie vor über die Polizei erreichbar.

Ergebnis der Beratung

**Gefährdung nicht abzuwenden
Eigene Maßnahmen scheitern**

- Erste Hinweise verdichten sich nicht
- Eltern lösen das Problem selbst / wenden Gefährdung ab
 - Angebotene Hilfen greifen
- Gemeinsame Kontaktaufnahme zum KSD umsetzbar

Eine Gefährdung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (mehr) vor

CHECKLISTE ZUR DOKUMENTATION

Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII



- ✓ Was veranlasst mich dazu heute zu melden?
Was ist der konkrete Anlass?
- ✓ Was ist wann passiert?
- ✓ Wurde eine anonymisierte Beratung (§ 8b SGB VIII / § 4 KKG) in Anspruch genommen?
- ✓ Was wurde bereits selbst veranlasst?
- ✓ Wurde mit dem jungen Menschen gesprochen?
Welche konkreten Gefährdungsmomente schildert der junge Mensch?
➔ Genauen Wortlaut dokumentieren
- ✓ Wurde mit den Sorgeberechtigten gesprochen und wenn nein; warum nicht? (z.B. Verschlimmerung der Situation für das Kind zu befürchten)
- ✓ Wurden die Sorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen motiviert, um die Gefährdung abzustellen; wenn ja, welche? Wie reagieren die Eltern auf Unterstützung?
- ✓ Welche Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung liegen aus eigener Sicht vor?
- ✓ Was wurde selber konkret beobachtet?
- ✓ Seit wann und wie oft sind die Sachverhalte zu beobachten?
- ✓ Welche nachhaltige Schädigung könnte für den jungen Menschen eintreten, wenn sich die Situation nicht verändert?

Fakten

Eigene Schritte

Fachliche
Einschätzung

Gespräche mit Kindern:

- Ich biete dem Kind einen ungestörten und **geschützten** Rahmen.
- Ich nehme mir **Zeit** für das Gespräch und führe kein Gespräch zwischen „Tür und Angel“.
- Ich formuliere **offene Fragen**, die das Kind zum **freien Erzählen** ermutigen.
Geschlossene Fragen, die das Kind mit JA oder NEIN beantworten könnten sind zu vermeiden, da sie leicht in Suggestivfragen abgleiten könnten (z.B. „War das der Papa, der dich geschlagen hat?“).
- Dazu: Ich lege dem Kind **keine Antworten / Aussagen in den Mund** oder lenke es in eine bestimmte Richtung.
- Ich reagiere **neutral** und **wertfrei** gegenüber den Aussagen des Kindes.
- Ich gebe **keine Versprechen**, die ich nicht halten kann (z.B. „Ich werde es nicht weiter erzählen“).
- Besser: Das Kind **entlasten** (häufig haben Kinder große Schuldgefühle) und **transparent, altersgerecht** und **wertschätzend** erklären, was als nächstes passiert und warum dies so passiert.

Hinweis:

Im Gespräch mit jungen Menschen ist darauf zu achten, zwischen **konkreten Äußerungen / Hinweisen auf eine Gefährdung** und **reinen Interpretationen** der aufnehmenden Fachkräfte zu unterscheiden. Interpretationen der Fachkräfte sollten bei der Dokumentation entsprechend gekennzeichnet sein. In der Meldung geht es um konkrete Äußerungen und Hinweise einer Gefährdung.

Auszug gewichtiger Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolater Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, bei Säuglingen auch langes Belassen in eingekoteten und eingenassten Windeln)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung bei Kindern

Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt, wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z. B. Einraumwohnung) / fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind
- Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

Verhalten des Kindes / Jugendlichen

- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- Massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten wie Stricherszene, Prostitutionsszene, Spielhallen auf
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind begeht häufig Straftaten
- Massive Schulversäumnisse insbesondere bei Kindern

Soziale Situation

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/"Dauerbelagerung" von Besuchern
- Existentielle finanzielle Notlagen
- Verschuldung
- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbes. Tag - Nachtrhythmus)
- Anzeichen für Parentifizierung: Nicht altersentsprechende Verantwortungsübernahme des Kindes für die emotionale Verfassung der Elternteile / Einbindung in die Haushaltsorganisation sowie Alltagsgestaltung

Auszug gewichtiger Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Verhalten von Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- Massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes (verbale psychische Gewalt)
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung / starke Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge
- Verweigerung der Förderung
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen / auch ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien / Medien, die nicht altersentsprechend sind
- Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungspersonen, wie stark verwirrtes Erscheinungsbild / Apathie / Suizidalität
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert

Hinweis:

Es handelt sich hierbei um einen **Auszug möglicher gewichtiger Anhaltspunkte**, die einen Eindruck und Orientierung verschaffen soll.

Die Liste ist **nicht als vollständig** und absolut anzusehen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind immer im **konkreten Einzelfall** zu betrachten und einzuschätzen.

Gewichtige sind von einfachen Anhaltspunkten zu unterscheiden.

„Es handelt sich um **konkrete Hinweise** oder **ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung**. Voraussetzung ist, dass die Hinweise in ihrer **Zusammenschau nicht nur entfernt** auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von **gewissem Gewicht** und im Jugendamt tatsächlich angekommen sind. Häufig verdichten sich unspezifische Hinweise [..]“

„Der Wortlaut des § 8a Absatz 1 SGB VIII beschränkt die Pflicht zum Tätigwerden daher auf die Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten[...] Fachkräfte im Jugendamt [sind] nicht verpflichtet überall eine Gefährdung zu vermuten“ - Vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII S.144

Erreichbarkeit

montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr

freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

ASD Mülheim an der Ruhr

Stadtmittebereich

Ruhrstraße 1

Gruppenleitung: Fabian Ott

Fabian.Ott@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5155

0170 / 79 27 153

Heißen / Heimerterde

Ruhrstraße 1

Gruppenleitung: Janina Hölscher

Janina.Hoelscher@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5021

0171 / 30 53 048

Dümpten / Winkhausen

Ruhrstraße 1

Gruppenleitung: Veronika Kluger

Veronika.Kluger@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5132

0151 / 67 58 23 69

Styrum

Kaiser-Wilhelm-Straße 27

Gruppenleitung: Alexandra Denz

Alexandra.Denz@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5440

0175 / 76 32 026

Linke Ruhrseite / Broich

Bülowstraße 104-109

Gruppenleitung: Meike Rubbert

Meike.Rubbert@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5157

0151 / 67 59 25 23

Für dringende Fälle in der o.g. Zeit ist
der KSD zusätzlich über folgende

Mobilnummer erreichbar:

0175 / 29 64 967

Außerhalb der o.g. Zeiten, an
Wochenenden und an Feiertagen ist die
Rufbereitschaft des KSD nach wie vor
über die Polizei erreichbar.

Jugendhilfe im Strafverfahren /
Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlung

Bülowstraße 104-109

Gruppenleitung: Pamela Busse

Pamela.Busse@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5153

0151 / 57 58 74 36

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Ruhrstraße 1

Gruppenleitung: Benjamin Bretz

benjamin.bretz@muelheim-ruhr.de

0208 / 455-5175

0151 / 67 55 98 45

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) [...]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

A large, empty rectangular box with a black border, intended for taking notes.